



Schulhausordnung 2011 der Einwohnergemeinde Winznau

Inhalt:

Seite:

1	Allgemeine Bestimmungen	1
2	Unterrichtsräume	2
3	Korridore	4
4	Sportanlagen	4
5	Mehrzweckhalle	5
6	Schulareal	5
7	Schlussbestimmungen	6

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	1
2.	Unterrichtsräume	2
	a) Schulzimmer / Kindergarten	2
	b) Werkraum	2
	c) Kopierraum	3
	d) Bibliothek	4
3.	Korridore	4
4.	Sportanlagen.....	4
	a) Turnhallen / Geräteraum	4
	b) Aussenanlagen / Aussengeräteraum	5
	c) Garderoben und Duschanlagen	5
5.	Mehrzweckhalle	5
	Küche	5
6.	Schulareal	5
7.	Schlussbestimmungen.....	6

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter und für die Primarschule und den Kindergarten.

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich	§ 1	1 Die Schulhausordnung regelt die Nutzung und den Betrieb sämtlicher Schulanlagen und deren Einrichtungen (inkl. Kindergartengebäude).
		2 Der Schulhausordnung unterstehen die Schulen von Winznau oder Benutzer, für welche andere Reglemente nicht massgebend sind.
Information	§ 2	Die Anlagebenutzer sind über die Bestimmungen der Schulhausordnung zu informieren.
Sorgfaltspflicht	§ 3	1 Die Benutzer haben zu den Schulanlagen und deren Einrichtungen sowie zu sämtlichem zur Verfügung gestellter Materialien Sorge zu tragen.
		2 Sie haften für absichtlich oder fahrlässig begangene Schäden.
		3 Die Benutzer haben den Abfall in die dafür vorgesehenen Behälter zu deponieren.
Verantwortlichkeit	§ 4	1 Die Lehrkräfte sorgen dafür, dass sich die Schüler während den Unterrichtszeiten an die Vorschriften dieser Schulhausordnung halten. Für die anderen Anlagebenutzer ist der Schulhausabwart zuständig.
		2 Verstösse sind in geeigneter Form zu ahnden.
		3 Schwerwiegende Verstösse und leichtere Verstösse im Wiederholungsfalle sind der Schulleitung zu melden.
	§ 5	In Ergänzung zu dieser Schulhausordnung erlässt die Schulleitung - wenn nötig - weitere Sicherheitsvorschriften.

2. Unterrichtsräume

a) Schulzimmer / Kindergarten

Hausschuhe	§ 6	Die Schulräume dürfen von den Schülern während den Unterrichtszeiten nur mit Hausschuhen betreten werden.
Aufräumen	§ 7	Die Schüler räumen nach dem Unterricht auf und stellen die Stühle auf die Bänke.
Hauptpausen	§ 8	In den Hauptpausen haben die Schüler die Klassenzimmer zu verlassen und sich im Freien aufzuhalten.
Fenstersimse/-bänke	§ 9	Das Stehen und Sitzen auf Fenstersimsen und Fensterbänken ist ohne ausdrückliche Anweisung der Lehrperson verboten.
Aufhängevorrichtungen	§ 10	1 Für das Aufhängen von Schularbeiten usw. sind die dafür vorgesehenen Vorrichtungen (Steckwände usw.) zu verwenden. Weitere Bedürfnisse sind mit dem Schulhausabwart abzusprechen. 2 Das Anbringen von Reklame ohne Bewilligung ist verboten.
Tierhaltung	§ 11	1 Das Halten von Tieren zu Unterrichtszwecken ist unter einwandfreien hygienischen Bedingungen gestattet. 2 Die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung sind einzuhalten.
Lüften	§ 12	Die Klassenzimmer sind regelmässig zu lüften.
Grobe Verschmutzung	§ 13	Arbeiten, die eine grobe Verschmutzung der Unterrichtsräume zur Folge haben, dürfen nur in den Werkräumen ausgeführt werden.
Schulfremde Verwendung	§ 14	1 Über die Verwendung von Unterrichtsräumen für schulfremde Zwecke entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit den betroffenen Lehrpersonen. 2 Die Schulleitung orientiert den Schulhausabwart und das Gemeindepräsidium.
Elektrische Geräte	§ 15	Elektrische Geräte müssen nach Arbeitsschluss ausgeschaltet werden.

b) Werkraum

Betretten/Verlassen	§ 15	Die Lehrkraft betritt den Raum vor und verlässt ihn nach den Schülern .
Kontrolle der Werkzeuge und Einrichtungen	§ 16	Bei Beginn des Unterrichts sind die Werkzeuge und Einrichtungen auf Vollständigkeit und Gebrauchsfähigkeit zu kontrollieren.
Verantwortlichkeit	§ 17	Die Schüler sind für ihren Arbeitsplatz und für ihre Werkzeuge verantwortlich.

Reinigung	§ 18	Nach dem Unterricht sind die Werkzeuge/Maschinen und Einrichtungen zu reinigen und vorschriftsgemäss zu versorgen.
Defekte Werkzeuge/Maschinen	§ 19	1 Defekte oder abgenutzte Werkzeuge sind der verantwortlichen Person zu übergeben. 2 Defekte an Maschinen sind der verantwortlichen Person zu melden.
Schuhe	§ 20	Das Tragen von Schuhen ist obligatorisch.
Schutzausrüstung	§ 21	Für Arbeiten an den Maschinen ist die entsprechende Schutzausrüstung zu tragen.
Sicherheitsvorschriften	§ 22	Alle Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.
Nutzung ausserhalb des Werkraums	§ 23	Die Werkzeuge dürfen nur mit entsprechender Notiz ausserhalb des Werkraums benützt werden.
Hauptstromschalter	§ 24	Der Hauptstromschalter darf nur von der Lehrperson bedient werden.
Nach dem Unterricht	§ 25	Bevor die Lehrperson den Werkraum verlässt, überprüft sie, ob a) der Hauptstromschalter ausser Betrieb ist, b) die Werkzeuge/Maschinen vorschriftsgemäss versorgt sind, c) die Werkzeuge/Maschinen komplett vorhanden sind, d) Schäden an Werkzeugen/Maschinen vorhanden sind, e) die Schränke usw. geschlossen und die Maschinen gesichert sind, f) die Abfälle fachgerecht versorgt/entsorgt sind, g) der Boden gewischt ist, h) die Fenster geschlossen sind.
Abschliessen	§ 26	Die Räume sind nach dem Unterricht abzuschliessen.
Säuren usw.	§ 27	Säuren, Basen, Lacke, Farben, Beizen usw. sind anzuschreiben und sicher zu versorgen. Die Entsorgung muss umweltgerecht sein.

c) Kopierraum

Geräte Bedienung	§ 28	Sämtliche Geräte sind in der Regel durch die Lehrperson zu bedienen.
Mobile Geräte	§ 29	Mobile Geräte sind nach Gebrauch ausserhalb der Lagerräumlichkeiten umgehend wieder im entsprechenden Raum zu platzieren.
Defekte	§ 30	Sind Geräte defekt oder treten Störungen auf, so ist die verantwortliche Person zu informieren.
Reparaturen	§ 31	Reparaturen sind in der Regel von Fachleuten ausführen zu lassen.
Schüler /Schülerinnen	§ 32	1 Schüler dürfen sich nur unter Aufsicht im Kopierraum aufhalten. 2 Schüler arbeiten nur unter spezieller Anleitung im Kopierraum.

d) Bibliothek

Hausschuhe	§ 33	Die Bibliothek darf von den Schülern nur mit Hausschuhen betreten werden.
Computer	§ 34	Der Computer wird ausschliesslich von der Lehrperson benutzt.
Weitere Bestimmungen		Weitere Bestimmungen siehe separates Bibliotheksreglement.

3. Korridore

Störung des Unterrichts	§ 35	Personen, die sich in den Korridoren aufhalten, haben sich ruhig zu verhalten, damit der Unterricht nicht gestört wird.
Fenstersimse/-bänke, Geländer	§ 36	Das Stehen und Sitzen auf Fenstersimsen, Fensterbänken sowie Geländern ist verboten.
Aufhängevorrichtungen	§ 37	Für das Aufhängen von Zeichnungen usw. sind die dafür vorgesehenen Vorrichtungen (Steckwände usw.) zu verwenden.
Garderoben	§ 38	1 Schuhe, Hausschuhe und Kleidungsstücke sind in den Garderoben zu deponieren. 2 Persönliche Gegenstände sind während den Ferien nach Hause zu nehmen.

4. Sportanlagen

a) Turnhallen / Geräteraum

Betreten/ Verlassen	§ 39	1 Die Schüler dürfen vor der Lehrperson die Turnhalle betreten. Davon ausgenommen sind aber die Materialräume. 2 Die Schüler dürfen die Turngeräte erst benützen, wenn die Lehrperson in der Turnhalle ist.
Turnschuhe	§ 40	1 In den Turnhallen dürfen im Sportunterricht nur Turnschuhe, Gymnastikschuhe oder rutschfeste Socken getragen werden. 2 Turnschuhe, die den Boden verschmutzen oder beschädigen können, sind verboten (z.B. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen).
Schäden/Defekte	§ 41	1 Schäden an Sport- und Turngeräten sind unverzüglich dem Schulhausabwart zu melden. 2 Defektes Kleinmaterial ist der verantwortlichen Person zur Reparatur abzugeben.

- | | | |
|--------------------------------------|------|---|
| Nach dem Turn-
unterricht | § 42 | <ol style="list-style-type: none">1 Die Lehrperson ist nach dem Turnunterricht verantwortlich für das<ol style="list-style-type: none">a) ordnungsgemässe Versorgen der Turnmaterialienb) Lüften der Turnhallenc) Schliessen sämtlicher Fensterd) Löschen des Lichtse) Ausschalten der Musikanlagef) Vollständiges Entleeren des Kompressorsg) Schliessen der Türen und Einrichtungen (Haupttüren, Garderobetüren, Materialraum, Schränke).2 Die Schüler sind aus hygienischen Gründen zum Duschen anzuhalten. |
|--------------------------------------|------|---|

b) Aussenanlagen / Aussengeräteraum

- | | | |
|----------------------------------|------|--|
| Nach dem Unter-
richt | § 43 | Die Lehrperson sorgt nach dem Unterricht dafür, dass <ol style="list-style-type: none">a) die Turnmaterialien gereinigt,b) die Turnmaterialien ordnungsgemäss versorgt,c) die Sprunggruben mit Rechen in Ordnung gebracht und der Hartplatz gewischt,d) die Schutzhüllen angebracht und die Sprungmatten in den Garagen versorgt,e) die Turnschuhe gereinigt,f) und die Füsse gewaschen werden. |
|----------------------------------|------|--|

c) Garderoben und Duschanlagen

- | | | |
|---|------|--|
| Schuhverbot | § 44 | Die Duschanlagen dürfen nicht mit Schuhen betreten werden. |
| Zurückgebliebene
Gegenstände | § 45 | Zurückgebliebene Gegenstände sind dem Besitzer auszuhändigen oder in geeigneter Weise aufzubewahren. |

5. Mehrzweckhalle

Küche

- | | | |
|------------------|------|--|
| Reinigung | § 46 | Die Lehrperson ist dafür verantwortlich, dass die Kücheneinrichtungen und der Boden nach der Benützung gereinigt werden. |
|------------------|------|--|

6. Schulareal

- | | | |
|-----------------------|------|---|
| Pausenplätze | § 47 | Pausenplätze, Sport- und Spielanlagen sind zweckentsprechend zu nutzen. |
| Pausenaufsicht | § 48 | Die Pausenaufsicht ist obligatorisch und wird durch die Lehrpersonen organisiert. |
| Pausenkiosk | § 49 | <ol style="list-style-type: none">1 Mit sämtlichem Spielmaterial muss sorgfältig umgegangen werden. Beschädigungen müssen umgehend einer Lehrperson gemeldet werden.2 Im Pausenkioskraum muss Ordnung gehalten werden. Die Spielgeräte müssen nach dem Gebrauch wieder an dem richtigen Platz eingeräumt werden. |

Verlassen des Schulareals	§ 50	Die Schüler dürfen ohne Erlaubnis der Lehrerschaft während der Schulzeit das Schulareal (s. Plan) nicht verlassen.
Velos und fahrzeugähnliche Gegenstände	§ 51	1 Mit Velos und fahrzeugähnlichen Gegenständen (Kickboard, Inlineskate, etc) darf auf dem Schulareal während der regulären Unterrichtszeit nicht herumgefahren werden. 2 Velos sind in den dafür bestimmten Ständern zu parkieren. 3 Alle anderen fahrzeugähnlichen Gegenstände sind ordnungsgemäss bei der Garderobe zu deponieren. 4 Für Diebstahl und Schäden übernimmt die Schule keinerlei Haftung.
Suchtmittel	§ 52	Den Schülern ist das Rauchen oder der Konsum von alkoholischen Getränken sowie von Drogen verboten.
Mobiltelefone	§ 53	Mobiltelefone dürfen während der regulären Schulzeit nicht eingeschaltet sein.
Spielplätze	§ 54	1 Spielplatz und Naturspielplatz sind den Markierungen (Verbote) entsprechend zu benutzen. 2 Die Benützer tragen zu den Spielgeräten Sorge. 3 Die Spielplätze werden nach dem Benützen wieder sauber und ordentlich hinterlassen. 4 Die Benützer respektieren die Pflanzen- und Tierwelt.

7. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel	§ 55	1 Über sämtliche in diesem Reglement nicht aufgeführten Fälle entscheidet die Schulleitung. 2 Gegen Entscheide der Schulleitung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. 3 Der Entscheid des Gemeinderates ist endgültig.
Inkrafttreten	§ 56	Die Schulhausordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 01.08.2011 in Kraft.
Aufhebung geltenden Rechts	§ 57	Alle dieser Schulhausordnung widersprechenden Erlasse und Weisungen sind aufgehoben. Insbesondere Aufgehoben ist die Schulhausordnung vom 24.04.2006.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am:

12.04.2011

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Markus Scheiwiller

Anja Näf